

Die *invitus* geleistete Unterschrift des Privilegs vom Ponte Mammolo eignet sich kaum, um die Notwendigkeit einer eigenhändigen Unterschrift des Calixtinums zu begründen. Die Vorgänge machen im Gegenteil eher begreiflich, warum die öffentliche Übergabe einer eigenhändig unterschriebenen Papsturkunde durch den Papst an Heinrich V. niemals geplant oder von Heinrich V. auch nur verlangt worden sein kann: ein solcher Akt hätte unmißverständlich das Geschehen vom 13. April 1111 heraufbeschworen, das wohl nicht wenige Kardinäle noch selbst miterlebt hatten¹⁷¹.

Bei den Entwürfen von 1119¹⁷² läßt sich über die Art der vorgesehenen Unterfertigung nichts Sicheres aussagen. Wie Paschalis II. war aber auch Calixt II. 1119 nur dazu bereit, die deutschen Bischöfe mündlich auf die Fortdauer der dem Reich geschuldeten Leistungen zu verpflichten¹⁷³, eine schriftliche Garantie für den König durch eine Temporalienleihe lehnte er ab. Da die päpstliche Vertragsurkunde von 1119 somit keinerlei anstößige Konzessionen machte, wäre eine Unterschrift hier genauso unproblematisch gewesen wie bei Paschalis' II. Februarprivileg.

Ein Argument für die eigenhändige Unterschrift des Calixtinums liefert nicht einmal das Heinricianum von 1122. Denn es wurde von Heinrich V. weder mit seinem Namen noch mit einem Monogramm unterzeichnet, sondern mit einem Kreuz, wie es sich sonst nur in Heinrichs italienischen Gerichtsurkunden findet¹⁷⁴. Diese Art der Unterzeichnung¹⁷⁵ ebenso wie die in der Tradition der älteren Kaiserprivilegien stehende Goldbulle sind offensichtlich auf den Einfluß der Legaten zurückzuführen. Im Interesse der päpstlichen Seite lag auch

niter celebratur. In quo ante communionem sub testimonio astantis ecclesiae tam clericorum quam laicorum dominus apostolicus privilegium domno H. imperatori propria manu dedit. SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 24) S. 251, vermutet, daß es auch noch öffentlich verlesen wurde.

171) Siehe auch unten S. 181 f.

172) Hesso (wie Anm. 20) S. 23 f.

173) Hesso S. 25,36–38; vgl. dazu HOFFMANN, Ivo (wie Anm. 155) S. 427, 429.

174) Vgl. SCHLÖGL, Unterfertigung (wie Anm. 99) S. 177 ff. mit Abb. 27 a–i, der die Eigenhändigkeit nachweist und Heinrich V. eine „schreibungeübte Hand“ (S. 180) bescheinigt. Zu den italienischen Placita vgl. SCHLÖGL, S. 137 ff. Der Hinweis auf Schlögl fehlt bei SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 526.

175) Die Unterzeichnung per Kreuz war vom römischen Recht für Verträge vorgeschrieben; vgl. (mit den einschlägigen Quellenstellen) SCHLÖGL, Unterfertigung (wie Anm. 99) S. 14. Zum Einfluß des Römischen Rechts siehe auch unten S. 183 f.